



Verfahrensweisen bei Korruption im In- und Ausland Grundsätze und Verhalten

Version 1.1

Alle Rechte vorbehalten.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung, Übersetzung und Mitteilung ihres Inhalts ist ohne schriftliche Zustimmung nicht gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.

Copyright © 2008 KORDOBA GmbH

Status **freigegeben**

Lagerort digital

Verwendung:

Intern / extern

Dateiname

Anlage Verfahrensweisen Korruption
In-Ausland Stand Oktober 2009.doc

Seitenanzahl

14

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Änderungshistorie..... | 3 |
| 2. Zielsetzung und Inhalt | 4 |
| 2.1 Zweck dieser Richtlinie..... | 4 |
| 2.2 Anwendung..... | 4 |
| 3. Verhaltenscodex..... | 6 |
| 3.2 Antikorruptionsteil - Bestimmungen zur Verhinderung von Bestechung..... | 6 |
| 3.2.1 Verbotene Zahlungen..... | 6 |
| 3.2.2 Zulässige Zahlungen | 6 |
| 3.2.2.1 Beschleunigungszahlungen | 7 |
| 3.2.2.2 Werbungs- / Marketing- und sonstige rechtmäßige Zahlungen | 7 |
| 3.3 Abrechnungsteil – Praktiken hinsichtlich der Führung von Unterlagen, Buchhaltungs- und Zahlungspraktiken | 7 |
| 3.4 Interne Kontrollmechanismen..... | 8 |
| 3.5 Gebotene Sorgfalt und Auswahl Dritter als Geschäftspartner | 9 |
| 3.6 Strafen | 10 |
| 4. Der FCPA-Einhaltungsausschuss der Fidelity | 11 |
| 5. Pflichten der MitarbeiterInnen der KORDOBA | 13 |
| 6. Melden von Verstößen | 14 |

1. Änderungshistorie

| Änd.-Datum | Autor/ Ändernder | Beschreibung der Änderung | Änderungsgrund |
|---------------|---------------------|--|---------------------------|
| März 2008 | Oliver Kurz | Neuerstellung | |
| November 2008 | Beate Endlich | | Mitbestimmung Betriebsrat |
| Oktober 2009 | Beate Endlich | Berechtigung zur Veröffentlichung auf der KORDOBA-Homepage | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

2. Zielsetzung und Inhalt

2.1 Zweck dieser Richtlinie

Es ist der Grundsatz der KORDOBA GmbH (im Folgenden „KORDOBA“ genannt), dass ihre Geschäfte zu jeder Zeit in strikter Übereinstimmung mit den gültigen Gesetzen und Regeln der Bundesrepublik Deutschland und deren Gerichtsbarkeiten geführt werden, in welchem KORDOBA Geschäfte abwickelt. Ziel ist es sicherzustellen, dass Mitarbeiter der KORDOBA den Inhalt der geltenden Gesetze und der mit ihnen vereinbarten Regeln befolgen.

US-Unternehmen wie die Fidelity National Information Services, Inc. (im Folgenden „Fidelity“ genannt) und allen weltweit im Mehrheitsbesitz befindenden Tochtergesellschaften der Fidelity – also auch KORDOBA – ist die Vergabe von Wertgegenständen, um eine (ausländische) Regierung (dazu gehören auch staatliche Unternehmen oder Vertretungen von internationalen Organisationen) dazu zu bewegen, einen Vertrag abzuschließen oder eine Geschäftsbeziehung einzugehen, untersagt. Ebenso sind richtige und vollständige Bücher sowie Aufzeichnungen zu führen und ordnungsgemäße Kontrollmechanismen der internen Buchhaltung aufrecht zu erhalten.

Diese Richtlinie von KORDOBA schreibt vor, dass die geltenden Gesetze und vereinbarten Regeln strengstens befolgt werden müssen. Aus einem Verstoß können sich schwere Strafen für Fidelity ergeben. Diese Richtlinie soll im Zusammenhang mit den Richtlinien gelesen werden, die von KORDOBA bereits vorgegeben wurden sowie anderen allgemeinen Managementrichtlinien der KORDOBA, wie zum Beispiel den [Business Conduct Guidelines](#), die in Netsight unter „Für Mitarbeiter – Human Resources – Infos, Gesetzestexte, Richtlinien & Regelungen – Business Conduct Guidelines“ zu finden sind. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen dieser Richtlinie und den Business Conduct Guidelines haben die Regelungen der Business Conduct Guideline in jedem Fall Vorrang.

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, im Engeren Geschäftsleitung, oberste Führungskräfteebene, MitarbeiterInnen der Abteilungen Purchasing, Vertrieb, Accounting & Controlling (im Folgenden insgesamt „MitarbeiterInnen“) der KORDOBA wird erwartet, dass sie die Geschäfte des Unternehmens legal und ethisch einwandfrei führen. Unzulässige Geschenke, Zahlungen oder Wertgegenstände an (ausländische) Dritte könnten Verstöße gegen diese Richtlinie darstellen. Der Einsatz von Geldern oder Vermögensgegenständen der KORDOBA für widerrechtliche, unzulässige oder unethische Zwecke ist verboten. Insbesondere ist es die Politik der KORDOBA, Gesetze und Regeln, denen KORDOBA unterliegt, vollständig einzuhalten.

2.2 Anwendung

KORODOBA hat diese Richtlinie eingeführt, die zusammen mit ergänzenden Richtlinien und Verfahrensanweisungen von MitarbeiterInnen sowie von Partnern/Resellern der KORDOBA befolgt werden müssen, zu deren Aufgaben der geschäftliche Kontakt mit Dritten gehört.

Bei der Geschäftstätigkeit kommt KORDOBA mit Dritten und Geschäftsleuten in Kontakt, die Positionen innehaben, die als offizielle Regierungspositionen ausgelegt werden können. Durch die Art und Weise, auf die KORDOBA Aufträge erhalten kann, ob durch: (a) Einreichung eines erfolgreich unterbreiteten Angebots; (b) direkte Verhandlungen mit einer (ausländischen) Regierung oder mit einem (ausländischen) Finanzinstitut in Staatsbesitz; (c) den Beitritt zu einer bestehende Konzession oder (d) durch die Aushandlung eines Joint-Ventures, könnten Genehmigungen der Regierung erforderlich werden und dadurch

Umstände schaffen, in denen das, was eine rein private Transaktion zu sein scheint, unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt. In einigen Ländern könnten Regierungsvertreter im Zusammenhang mit den Akquisitionen von KORDOBA um zusätzliche Aufträge direkt oder indirekt unzulässige Zahlungen erbitten.

Es verstößt gegen diese Richtlinie, eine Geschäftsperson direkt oder indirekt zu bestechen, unabhängig davon, ob die Person ein Regierungsvertreter ist. Die Gesetze, die Bestechung im kommerziellen Bereich verbieten, sind einzuhalten und MitarbeiterInnen dürfen nicht wissentlich gegen diese Gesetze verstoßen oder Dritte (Partner / Reseller o.ä.) beauftragen, die wissentlich gegen diese Gesetze verstoßen. MitarbeiterInnen, zu deren Aufgaben die Beauftragung von Dritten (Partner / Reseller o.ä.) gehört, haben die in dieser Richtlinie skizzierten Verfahrensanweisungen zu befolgen. MitarbeiterInnen, die Fragen zur Anwendung dieser Richtlinie im Allgemeinen oder zur Nutzung der Leitlinien dieser Richtlinie im Zusammenhang mit privatwirtschaftlichen Transaktionen haben, sollten sich mit dem Compliance Management der KORDOBA (E-Mail: %compliance@kordoba.de) in Verbindung setzen.

Die Verfahrensanweisungen von KORDOBA wurden entworfen, damit die MitarbeiterInnen, Partner und Reseller (o.ä.) die gebotene Sorgfalt anwenden, um sicherzustellen, dass keine wesentlichen Ermessensvollmachten an Einzelpersonen innerhalb oder außerhalb der KORDOBA delegiert werden, von denen ein leitender Angestellter oder MitarbeiterInnen weiß oder bei Ausübung angemessener gebotener Sorgfalt wissen müsste, dass sie sich illegaler Aktivitäten bedienen könnten.

Fidelity wird regelmäßige Prüfungen seiner Konzernrichtlinien und Einhaltungsprogramme und der Bestimmungen zur Verhinderung von Bestechung bei seinen Tochterunternehmen durchführen.

3. Verhaltenscodex

3.2 Antikorrupcionsteil - Bestimmungen zur Verhinderung von Bestechung

3.2.1 Verbotene Zahlungen

Zahlungen, Angebote, Geldgeschenke oder ähnliches von Wert mit der Absicht der Bestechung von (ausländischen) „Staatsbediensteten“, um ein Geschäft zu bekommen oder zu behalten oder um sich einen unerlaubten Vorteil weltweit zu sichern, sind verboten.

Als „Staatsbediensteter“ wird jede Person bezeichnet, die in offizieller Eigenschaft für oder im Namen einer Regierung, eines Ministeriums, einer Behörde oder einer Hilfsleistung tätig ist.

Zu „Staatsbediensteten“ zählen:

- Beamte oder Beschäftigte einer Regierung, eines Ministeriums, einer Behörde oder eines Hilfsdienstes;
- Zollbeamte;
- Kandidaten für politische Ministerien; und
- Beamte internationaler öffentlicher Organisationen (z. B. das Rote Kreuz, die International Finance Corporation, den Internationalen Währungsfonds und die Inter-American Development Bank oder die Weltbank).

Direkte als auch indirekte Zahlungen an Staatsbedienstete (Beamte) oder einen Dritten (Partner / Reseller o.ä.) zugunsten eines Beamten sind verboten. KORDOBA kann für unerlaubte Zahlungen haftbar gemacht werden, die durch die MitarbeiterInnen der KORDOBA getätigt wurden.

Weder KORDOBA noch deren MitarbeiterInnen oder Partner / Reseller o.ä. dürfen ein Geschenk, eine Zahlung oder ähnliches von Wert im Namen des Unternehmens an einen Beamten oder einen Dritten (Partner / Reseller o.ä.) leisten, der seinerseits voraussichtlich ein Geschenk, eine Zahlung oder ähnliches von Wert an einen Beamten leisten wird, es sei denn, es wird im Nachfolgenden etwas anderes beschrieben.

Sollte jemand direkt oder indirekt mit einer Bestechungsgeldangelegenheit konfrontiert werden, so muss das Angebot umgehend zurückgewiesen werden.

Sollten MitarbeiterInnen wissen oder vermuten, dass ein Bestechungsgeld gezahlt wurde oder gezahlt werden soll, kann dies dem KORDOBA Compliance Management mitgeteilt werden.

3.2.2 Zulässige Zahlungen

Nachfolgende Zahlungen sind keine verbotenen Zahlungen und somit gestattet. MitarbeiterInnen sollten zuvor das KORDOBA Compliance Managements involvieren, bevor sie Beschleunigungszahlungen oder sonstige erlaubte Zahlungen, wie nachstehend aufgeführt, leisten. Es muss sichergestellt werden, dass alle Beschleunigungs- und sonstigen zulässigen Zahlungen in den Finanzberichten der KORDOBA klar und richtig wiedergegeben werden.

3.2.2.1 Beschleunigungszahlungen

Gestattet sind Beschleunigungszahlungen (sogenannte „Facilitating Payments“). Beschleunigungszahlungen sind Zuwendungen, die an Beamte oder Mitarbeiter von Regierungen gezahlt werden, um Dienstleistungen oder gewöhnliche Verwaltungsakte zu beschleunigen, die diese Personen normalerweise erbringen und auf die KORDOBA Anspruch hat. Diese Richtlinie erlaubt Beschleunigungszahlungen in einigen Ländern (jedoch nicht in allen Ländern) und nur an niedere Beamte oder Regierungsmitarbeiter, wenn sie in diesen Ländern üblich sind.

Gestattet sind ebenso Beschleunigungs- oder Sicherstellungszahlungen an Beamte, politische Parteien oder Parteivertreter, „deren Zweck die Beschleunigung oder Sicherstellung der Erbringung eines routinemäßigen Verwaltungsakts ist“. Beispiele für derartige „routinemäßige Verwaltungsakte“ sind Handlungen, die gewöhnlich und üblicherweise von einem Beamten durchgeführt werden bei:

- der Beschaffung von Genehmigungen, Zulassungen oder anderen amtlichen Dokumenten, um eine Person für eine Geschäftstätigkeit zu qualifizieren;
- der Bearbeitung amtlicher Papiere wie beispielsweise Visa und Arbeitsgenehmigungen;
- der Bereitstellung von Polizeischutz, Postabholung und -auslieferung oder der Anberaumung von Inspektionen im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags oder Inspektionen im Zusammenhang mit dem Transport von Waren durch ein Land;
- der Bereitstellung von Telefonanschlüssen, Strom- und Wasserversorgung, Ladung und Entladung von Fracht oder der Schutz verderblicher Produkte oder Waren vor dem Verderb, oder
- Handlungen ähnlicher Art.

Der Begriff „routinemäßiger Verwaltungsakt“ beinhaltet keinerlei Entscheidung seitens des Beamten darüber, ob oder zu welchen Bedingungen ein neuer Auftrag vergeben oder ein bestehender Auftrag fortgeführt werden soll, sowie keinerlei Maßnahmen, die von einem Beamten ergriffen werden, der an einem Entscheidungsprozess beteiligt ist, um eine Entscheidung zur Vergabe eines neuen Auftrags oder zur Fortführung eines Auftrags mit einem bestimmten Dritten zu fördern.

3.2.2.2 Werbungs- / Marketing- und sonstige rechtmäßige Zahlungen

Erlaubt sind (a) „angemessene und im guten Glauben“ entstandene Aufwendungen, wie beispielsweise Reise- und Unterbringungskosten für oder im Namen eines Beamten, einer (ausländischen) Partei, eines (ausländischen) Parteivertreters oder Kandidaten, die in direktem Zusammenhang mit der Werbung für Präsentation oder Erläuterung von Produkten oder Dienstleistungen oder der Ausführung oder Erfüllung eines Vertrags mit einer Regierung oder eines ihrer Ministerien verbunden sind sowie (b) Zahlungen an Beamte, die gemäß den Gesetzen und Vorschriften des Landes zulässig sind.

3.3 Abrechnungsteil – Praktiken hinsichtlich der Führung von Unterlagen, Buchhaltungs- und Zahlungspraktiken

Bücher, Unterlagen und Konten sind angemessen detailliert, richtig und so zu führen, dass sie alle Transaktionen und Veräußerungen von Vermögensgegenständen angemessen wiedergeben.

Daher ist die falsche Darstellung des Charakters von Transaktionen oder deren Auslassung in den Büchern der KORDOBA verboten sowie das Versäumnis, ordnungsgemäße Kontrollmechanismen der Buchhaltung aufrecht zu erhalten, was eine solche falsche Darstellung des Charakters oder eine solche Auslassung zur Folge haben kann. Deshalb ist die Führung detaillierter und richtiger Beschreibungen aller Zahlungen und Aufwendungen entscheidend.

MitarbeiterInnen der KORDOBA haben die geltenden Standards, Grundsätze, Gesetze und Unternehmenspraktiken für die Buchhaltung und das Finanzberichtswesen einzuhalten. Insbesondere müssen die MitarbeiterInnen alle vom Management verlangten Berichte und Unterlagen rechtzeitig und vollständig erstellen. Beim Umgang mit Beamten und mit (internationalen) Transaktionen, die unter diese Richtlinie fallen, müssen die MitarbeiterInnen die Genehmigung des Compliance Managements einholen. Vor der Zahlung oder der Genehmigung einer Zahlung an einen Beamten sollten die MitarbeiterInnen sich vergewissern, dass kein Teil dieser Zahlung für andere Zwecke geleistet wird als für den, der in den Büchern und Unterlagen von KORDOBA vollständig und richtig zu beschreiben ist. Es ist verboten für irgendeinen Zweck ein geheimes oder nicht verbuchtes Konto der KORDOBA zu eröffnen. Keinesfalls dürfen falsche oder erfundene Einträge in den Büchern und Unterlagen von KORDOBA erfolgen. Schließlich dürfen persönliche Gelder der MitarbeiterInnen nicht verwendet werden, um diese Richtlinie zu umgehen.

Sollte ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin von KORDOBA wissen oder vermuten, dass irgendeine Zahlung nicht korrekt verbucht wurde oder werden soll oder so verbucht werden soll, dass der wahre und korrekte Charakter der Buchung verschleiert, verzerrt oder sonstig falsch dargestellt werden soll, kann dies dem Compliance Management mitteilen.

3.4 Interne Kontrollmechanismen

Als Tochtergesellschaft einer US-amerikanischen Aktiengesellschaft ist KORDOBA verpflichtet, für alle geschäftlichen Transaktionen wirksame Kontrollmechanismen bei der Buchhaltung einzurichten. Dieser Pflicht wird durch die Gestaltung und Aufrechterhaltung eines Systems interner Buchhaltungskontrollmechanismen Genüge getan, welches ausreicht, um angemessene Sicherheit dafür zu bieten, dass:

- Transaktionen im Einklang mit der allgemeinen und speziellen Erlaubnis der Geschäftsleitung durchgeführt werden;
- Transaktionen so verbucht werden, wie es erforderlich ist, (i) um die Erstellung von Finanzberichten im Einklang mit den allgemein anerkannten Grundsätzen ordentlicher Buchführung oder sonstigen für diese Berichte geltenden Kriterien zu erlauben und (ii) um die Rechenschaftspflicht für Vermögenswerte aufrecht zu erhalten;
- der Zugriff auf Vermögenswerte nur im Einklang mit der allgemeinen und speziellen Erlaubnis der Geschäftsleitung gestattet ist, und
- dass die verbuchten Vermögenswerte in regelmäßigen Abständen mit den bestehenden Vermögenswerten verglichen und hinsichtlich etwaiger Abweichungen angemessene Maßnahmen ergriffen werden.

Von den MitarbeiterInnen wird erwartet, dass sie die Einhaltung der Anforderungen zur Aufrechterhaltung angemessener interner Buchhaltungs- und Transaktionskontrollmechanismen unterstützen und vollumfänglich mit den Buchhaltern, Finanzanalysten, internen und externen Wirtschaftsprüfern und sonstigem verantwortlichen

Personal kooperieren, das von KORDOBA dazu bestimmt oder abgestellt wurde, um diese Buchhaltungs- und Finanzkontrollmechanismen umzusetzen und zu überwachen.

3.5 Gebotene Sorgfalt und Auswahl Dritter als Geschäftspartner

KORDOBA widmet sich der dynamischen und profitablen Ausweitung seiner Geschäftstätigkeit weltweit. KORDOBA konkurriert bestimmt, auf faire und ethisch einwandfreie Weise und legal um alle Geschäftsmöglichkeiten und handelt Verträge auf korrekte Art und Weise aus. Ungeachtet jeglichen Drucks wird KORDOBA nur mit Hilfe legaler und ethisch einwandfreier Mittel geschäftlich tätig sein.

Diese Praxis des Anstands und der Professionalität muss auch für die Aktivitäten der Partner, Reseller o.ä., insbesondere auch für Dritte, die Gelegenheit zu Verstößen gegen den Inhalt dieser Richtlinie haben (jeder für sich ein „Dritter“ und gemeinsam „Dritte“) der KORDOBA gelten. KORDOBA achtet darauf, Situationen mit Dritten zu vermeiden, die zu einem Verstoß gegen diese Richtlinie führen könnten. Daher wird KORDOBA mit der gebotenen Sorgfalt eine Prüfung des Dritten durchführen und die Zusicherung der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie einholen, bevor eine Vereinbarung mit diesem Dritten eingegangen wird, der im Namen der KORDOBA oder für KORDOBA auftritt.

MitarbeiterInnen der KORDOBA müssen die Anforderungen der KORDOBA befolgen, die für die Untersuchung, Vorqualifizierung, Zertifizierung von und den Vertragsabschluss mit Dritten gelten, die bei Transaktionen im Namen der KORDOBA handeln werden. Dritte dürfen nur nach sorgfältiger Berücksichtigung von Referenzen und Leistungen der Vergangenheit, der finanziellen Lage und anderer geeigneter Informationen ausgewählt werden. Nach der Auswahl muss sich der Dritte mit angemessenen Überwachungen und Prüfungen durch KORDOBA oder seinen Beauftragten einverstanden erklären.

Falls KORDOBA mit einem anderen Unternehmen fusioniert oder ein anderes Unternehmen übernimmt, wird KORDOBA im Rahmen der Aktivitäten vor der Fusion bzw. der Übernahme alle bestehenden Drittbeziehungen des übernommenen Unternehmens bzw. des Unternehmens, mit dem fusioniert wird, überprüfen und auswerten, um unverzüglich eine Einhaltung dieser Richtlinie durch das Unternehmen, mit dem fusioniert wird, bzw. durch das übernommene Unternehmen zu bewirken.

Alle Verträge oder Vertragsverlängerungen, die mit Dritten ursprünglich zur Geschäftsanbahnung sowie für Projekte für Regierungen oder öffentliche (internationale) Organisationen oder Institutionen dieser Körperschaften geschlossen wurden, sowie alle Joint-Venture-Verträge, die möglicherweise im Ausland erfüllt werden, müssen eine Erklärung beinhalten, dass die (ausländischen) Regierungen bzw. öffentlichen (internationalen) Organisationen die Endkunden bzw. Endbegünstigten des Vertrags sind, sowie eine Zusicherung jedes voraussichtlichen Dritten, dass (ausländischen) Regierungsvertretern / Beamten, (ausländischen) politischen Parteien, Parteivertretern oder Kandidaten für öffentliche Parteiämter oder Parteiämter im Ausland keine Zahlungen in Form von Geld oder Wertgegenständen weder direkt noch indirekt angeboten, zugesagt oder gezahlt wurden und auch zukünftig nicht werden, um die Handlungen dieser Beamten, politischen Parteien, Parteivertreter oder Kandidaten in ihrer offiziellen Funktion zu beeinflussen, um sie dazu zu verleiten, ihren Einfluss bei einer ausländischen Regierung oder einer Institution dieser Körperschaften geltend zu machen oder um im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorgang oder Vertrag, an dem KORDOBA beteiligt ist, einen unzulässigen Vorteil zu erlangen.

Darüber hinaus muss jeder Vertrag, der dieser Richtlinie unterliegt, mit Dritten (Partner, Resellern o.ä.), die von KORDOBA beauftragt werden, eine Vereinbarung enthalten, dass

der Dritte der Endkunde bzw. Endbegünstigte des Vertrags hinsichtlich der von KORDOBA zu leistenden Zahlungen ist, und er muss für KORDOBA Prüfungsrechte vorsehen und die Zusicherung enthalten, dass er ohne vorherige schriftliche Einwilligung von KORDOBA keinen Partner / Reseller oder sonstigen Vertreter beauftragen wird. Derartige Verträge müssen im Falle eines Verstoßes gegen diese Zusicherungen, Erklärungen und Vereinbarungen auch eine Kündigung vorsehen.

Fidelity legt Regionen bzw. Länder fest, die ein höheres Korruptionsrisiko darstellen. Fidelity kann in den Niederlassungen in diesen Regionen bzw. Ländern auch Prüfungen wie folgt durchführen:

- a. Bücher und Unterlagen der operativen Niederlassung mit besonderem Augenmerk auf Zahlungen und Kommissionen an Vertreter, Partner / Reseller o.ä. mit Aufgaben, zu denen die Interaktion mit Personen zählt, die als ausländische Vertreter betrachtet werden könnten, sowie auf Gesellschaftsbeiträge an oder von Joint Ventures;
- b. interne Kontrollmechanismen hinsichtlich der Beauftragung von und der laufenden Beziehungen zu ausgewählten Vertretern, Partnern / Resellern o.ä. und Joint Venture-Partnern, deren Umfang ausreicht, um die Einhaltung der Richtlinien und Verfahrensanweisungen bezüglich der Beauftragung von Dritten festzustellen und sicherzustellen;
- c. ausgewählte Dritte, und
- d. Erklärungen von MitarbeiterInnen, Vertretern, Partnern / Resellern o.ä. und Joint-Venture-Partnern.

3.6 Strafen

Allein Fidelity ist zur Einhaltung US-amerikanischer Gesetze verantwortlich. Fidelity muss jedoch allen ihren in Mehrheit befindenden Tochterunternehmen Regelungen zur Einhaltung von Richtlinien auferlegen. Fidelity ist hierbei verantwortlich für das Tun oder Unterlassen ihrer Tochtergesellschaften gegenüber ihren US-amerikanischen Behörden.

KORDOBA und deren MitarbeiterInnen unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem Deutschen Strafgesetzbuch, welches erhebliche Geldstrafen bei Missachtung regelt. Unabhängig von den drohenden gesetzlichen Sanktionsmaßnahmen des Staates droht dem jeweiligen Mitarbeiter / der jeweiligen Mitarbeiterin bei Missachtung dieser Richtlinie die Einleitung personalpolitischer Maßnahmen.

4. Der FCPA-Einhaltungsausschuss der Fidelity

Fidelity hat einen Ausschuss zur Überwachung (i) aller bestehenden Dritten zu Zwecken der Geschäftsanbahnung oder Lobbyarbeit in (ausländischen) juristischen Zuständigkeitsbereichen, (ii) der Beauftragung aller neuen Dritten zu Zwecken der Geschäftsanbahnung oder Lobbyarbeit in (ausländischen) juristischen Zuständigkeitsbereichen, (iii) der Beauftragung eines neuen Dritten im Rahmen von Projekten, in denen eine ausländische Regierung oder eine öffentliche internationale Organisation oder eine Institution dieser Körperschaften der Endkunde oder Endbegünstigte ist, und (iv) aller damit verbundenen Verträge gegründet und wird dieses beibehalten. Der Ausschuss wird auch die Eignung aller vorrausichtlichen Dritten sowie die Angemessenheit der im Zusammenhang mit der Auswahl des Dritten durchgeführten Due Diligence-Untersuchung, etwaiger Due Diligence-Untersuchungen hinsichtlich der fortgesetzten Eignung des Dritten und etwaiger Due Diligence-Untersuchungen im Zusammenhang mit der geplanten Beauftragung von Dritten zum Zweck der Geschäftsanbahnung in einem juristischen Zuständigkeitsbereich außerhalb der Vereinigten Staaten prüfen. Dieser Ausschuss wird niemals aus Personen bestehen, die dem ranghöchsten leitenden Angestellten der Abteilung oder des Geschäftsbereichs unterstellt sind, der für die jeweilige Transaktion verantwortlich ist. Zu Anfang setzt sich der Ausschuss aus dem Chief Compliance Officer Fidelitys, dem Allgemeinen Rechtsbeistand Fidelitys und dem Leiter der Spartenrechtsabteilung der Internationalen Abteilung Fidelitys oder jeweils der von ihm oder ihr bestimmten Person zusammen.

Der FCPA-Einhaltungsausschuss wird sicherstellen, dass die Geschäftsbeziehungen von Fidelity mit angesehenen und qualifizierten Dritten zu Zwecken der Geschäftsanbahnung oder Lobbyarbeit in (ausländischen) juristischen Zuständigkeitsbereichen sowie zum Zweck von Projekten für ausländische Regierungen oder öffentliche internationale Organisationen oder Institutionen dieser Körperschaften eingegangen wurden. Die „Due Diligence-Untersuchung“, die zur Erlangung dieser Sicherheit durchgeführt wurde, wird in den Akten des FCPA-Einhaltungsausschusses festgehalten.

Der FCPA-Einhaltungsausschuss Fidelitys ist für die Aufsicht über die Richtlinien, Standards und Verfahrensanweisungen verantwortlich, die von dieser Richtlinie vorgegeben werden. Der FCPA-Einhaltungsausschuss Fidelitys ist dazu befugt und dafür verantwortlich, dass Überwachungs- und Prüfungssysteme eingeführt und durchgesetzt werden, die angemessen darauf ausgelegt sind, das Verhalten der Mitarbeiter und Dritten Fidelitys zu überwachen. Dazu gehört auch die Befugnis zur Beauftragung externer Rechtsbeistände, Untersucher und unabhängiger Prüfer mit der Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen. Darüber hinaus ist der FCPA-Einhaltungsausschuss Fidelitys befugt, die Verfahrensanweisungen zu ändern, die gemäß dem Einhaltungsprogramm Fidelitys angenommen wurden, um sicherzustellen, dass die Ziele der Richtlinie durchgesetzt werden.

Fidelity hat durch die Mitglieder des FCPA-Einhaltungsausschusses ein Meldesystem eingeführt, mit dessen Hilfe leitende Angestellte, Mitarbeiter, Vertreter, Berater und andere Vertreter sowie Dritte vermutetes kriminelles oder unzulässiges Verhalten direkt den Mitgliedern des FCPA-Einhaltungsausschusses melden können. Solche Meldungen können anonym erfolgen. Außer bei Missbrauch haben Mitarbeiter und Dritte, die Meldungen

bezüglich dieser FCPA-Richtlinie erstatten, keine Vergeltung wegen der Einreichung dieser Meldungen zu befürchten.

5. Pflichten der MitarbeiterInnen der KORDOBA

Die Richtlinie der KORDOBA wird MitarbeiterInnen mit Aufgaben mitgeteilt, zu denen die Interaktion mit Geschäftspartnern / Vertretern gehört. KORDOBA wird für ihre MitarbeiterInnen, die an Projekten beteiligt sind, regelmäßig Schulungen insbesondere hinsichtlich des Inhaltes dieser Richtlinie abhalten.

Es wird die Einhaltung dieser Richtlinie sowie die Teilnahme an Schulungen der KORDOBA verlangt, wie von der Geschäftsleitung angewiesen.

MitarbeiterInnen der KORDOBA, die von einem Verstoß oder einem vermuteten Verstoß gegen diese Richtlinie erfahren, können Kontakt mit dem Compliance Management der KORDOBA oder seinem / seiner Vorgesetzten aufnehmen oder anonym den FCPA-Einhaltungsausschuss kontaktieren.

6. Melden von Verstößen

Alle Aktivitäten, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, können dem Compliance Management oder dem Vorgesetzten gemeldet werden. Falls es dem/der MitarbeiterInn unangenehm ist, mit seinem/Ihrem Vorgesetzten oder dem Compliance Management zu sprechen, gibt es eine anonyme gebührenfreie Hotline.

Bitte wählen Sie +1 770-810-1122. Dieser Dienst ist 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen pro Woche verfügbar. Bei einem Anruf wird ein speziell geschulter Interviewer das Anliegen dokumentieren und die Informationen an ein Mitglied des FCPA-Einhaltungsausschusses weiterleiten. Es muss weder der Namen genannt werden noch anderweitig die Identität preisgegeben werden.